

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

18.01.2014

Nr. 01/2014

20. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)

Hauptamt 03643/8311-0

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Einwohnermeldeamt 03643 / 831110

Mo 13.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Finanzverwaltung **Kasse** 03643 / 831111

Kämmerei 03643 / 831115

Steuern 03643 / 831114

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831145)

Ordnungsamt: 03643/8311-40 03643/8311-41

Bauamt: 03643/8311-42 03643/8311-43 03643/8311-44

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

KOB Herr Schönborn **Tel. 03643/772148**

Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036452/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/50000
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie	0800/5888119
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/7444-0
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Störungsdienst	03643/7444-444
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0

Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

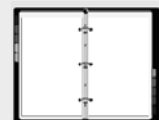
Bevollmächtigter Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

Gebietsjugendpflegerin

M. Willeke	036452/76060
Handy	0176/21328924

**Die Ausgabe Nr. 02/2014
erscheint am 08.02.2014**



Redaktionsschluß: 28.01.2014

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
VGem Grammetal	Haushaltssatzung der VGem. Grammetal für das Haushaltsjahr 2014 vom 09.01.2014	2
Bechstedtstraß	Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2014 vom 07.01.2014	4
Nohra	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 07.01.2014	6

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal hat in ihrer Sitzung am 07.01.2014 mit Beschluss Nr. 03/16/2014 die Haushaltssatzung der VGem Grammetal für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 09.01.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der VGem. Grammetal für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die VGem. Grammetal folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.342.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 43.300 € ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz je Einwohner und Jahr für die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird mit 123,27 Euro festgesetzt. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 04. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge werden von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden angefangenen Monat erhoben.

§ 5

Zur Finanzierung der nicht gedeckten Betriebskosten aufgrund der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal wird für die betreffenden Gemeinden ein Zuweisungsbetrag von 195,84 Euro je Einwohner und Jahr festgesetzt. Der Betrag wird mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 15. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge werden von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden angefangenen Monat erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 390.380 € festgesetzt.

§ 7

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2014** in Kraft
Isseroda, den 09.01.2014
gez. Seelig
Vorsitzende

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 20.01.2014 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi. 1) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinschaftsversammlung vom 09.10.2013, nicht öffentlicher Teil:

Beschluss 17/14/2013: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal stimmt dem Abschluss eines Altersteilzeitvertrages mit einer Beschäftigten der Kindertagesstätte Hopfgarten unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Umstände zu. Die Vorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Gemeinschaftsversammlung vom 23.10.2013 (nichtöffentliche Sitzung):

Beschluss 01/15/2012: Die Tagesordnung der 15. Sitzung wird bestätigt.

Beschluss 02/15/2013: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal stimmt dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages mit einem Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu. Der im Entwurf anliegende Aufhebungsvertrag ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Vorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Beschluss 03/15/2013: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt, die Stelle der Beschäftigten im Bau- und Ordnungsbereich, die mit dem 01.05.2014 in die Freistellungsphase eines Altersteilzeitvertrages eintritt, ab dem 01.01.2014 wiederzubetzen.

Lärmaktionsplan der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal gibt hiermit folgendes bekannt:

Betrifft: Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie, Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von durchschnittlich mehr als 16.000 Kfz/Tag

Hier: Lärmaktionsplan der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Lärmaktionsplan der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, während der üblichen Dienstzeiten bzw. nach Terminabstimmung, in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal – Bauverwaltung – in der Schloßgasse 22 (1. Etage) zu jedermanns Einsichtnahme für die Dauer von einem Monat nach der Bekanntgabe öffentlich aus.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Klein, SG Bauverwaltung

Wahlhelferwerbung

Der Termin für die Kommunalwahl wurde durch die Landesregierung auf den 25.05.2014 festgesetzt (GVBl. 11 vom 19.12.2013, Seite 347).

Am 25.05.2014 werden folgende Wahlen durchgeführt:

- Wahl des Kreistags
- Wahl der Gemeinderäte
- Wahl der Ortsteilbürgermeister (betr. Mönchenholzhausen und Nohra)

Am gleichen Tag findet ferner die Europawahl statt.

Im September wird im Weiteren die Landtagswahl stattfinden. Der genaue Termin ist noch nicht bekannt.

Wie bei den vergangenen Wahlen werden auch im Jahr 2014 wieder Bürger zur Mitarbeit als Wahlhelfer in einem Wahlvorstand benötigt. Wenn Sie an dieser Tätigkeit Interesse haben, teilen Sie uns das einfach mit.

Füllen Sie dazu die Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit im Wahlvorstand aus (**s. letzte Seite**) und senden diese an die darauf angegebene Anschrift. Sie können sich auch telefonisch oder über die Internetseite der VGem Grammetal an uns wenden.

Insgesamt werden in unserem Bereich voraussichtlich 16 Wahlbezirke (je Ort einer) gebildet. Für jeden dieser Wahlbezirke ist ein Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht i.d.R. aus dem Wahlvorsteher, dem

stellvertretenden Wahlvorsteher, dem Schriftführer und der notwendigen Zahl von Beisitzern (mind. 3, max. 6). Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich von 08.00-18.00 Uhr geöffnet.

Der Wahlvorstand übt in den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt gleichzeitig die Funktion des Wahlausschusses (Kommunalwahl) aus. In den Gemeinden Nohra und Mönchenholzhausen wird neben den Wahlvorständen in den Ortsteilen jeweils ein separater Wahlausschuss (Kommunalwahl) gebildet. Dafür werden 4 Beisitzer benötigt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 30,00 €.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Wahlhelfer in Ihrer Gemeinde?

Dann wenden Sie sich an die:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Tel.: 03643/831123 (Herr Buss); 831120 (Frau Ulrich);

Fax: 03643/831121 oder Ihren Bürgermeister bzw. Ihre Bürgermeisterin.

gez. Buss

Hauptamtsleiter

Nichtamtlicher Teil**Entsorgungskalender 2014**

Die Termine wurden dem Entsorgungskalender 2014 des Landkreises entnommen. Irrtum vorbehalten. Der Terminplan war dem Amtsblatt des Kreises vom 21.12.2013 beigelegt:

2014	Hausmüll		LVP (gelbe Säcke)		Altpapier (PPK)													
	Woche	Abfuhrtag	Woche	Abfuhrtag	Abfuhrtag	Termine												
Bechstedtstraß	ungerade	Montag	ungerade	Freitag	Mittwoch	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.
Daasdorf am Berge	ungerade	Freitag	ungerade	Mittwoch	Dienstag	31.12.	28.01.	25.02.	25.03.	23.04.	20.05.	17.06.	15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.
Eichelborn	ungerade	Montag	gerade	Mittwoch	Montag	20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	10.06.	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	20.12.
Hayn	ungerade	Montag	gerade	Mittwoch	Montag	13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.	28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.
Hopfgarten	ungerade	Dienstag	ungerade	Freitag	Dienstag	31.12.	28.01.	25.02.	25.03.	23.04.	20.05.	17.06.	15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.
Isseroda	ungerade	Montag	ungerade	Freitag	Mittwoch	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.
Mönchenholzhausen	gerade	Donnerstag	ungerade	Freitag	Montag	13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.	28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.
Niederzimmern	ungerade	Dienstag	ungerade	Freitag	Dienstag	31.12.	28.01.	25.02.	25.03.	23.04.	20.05.	17.06.	15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.
Nohra (ohne U-N-O)	gerade	Freitag	ungerade	Freitag	Mittwoch	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.
Obergrunstedt	ungerade	Montag	ungerade	Freitag	Mittwoch	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.
Obernissa	ungerade	Freitag	ungerade	Freitag	Montag	20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	10.06.	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	20.12.
Ottstedt am Berge	ungerade	Mittwoch	ungerade	Mittwoch	Dienstag	31.12.	28.01.	25.02.	25.03.	23.04.	20.05.	17.06.	15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.
Sohnstedt	ungerade	Mittwoch	ungerade	Freitag	Montag	13.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.	28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.
Troistedt	ungerade	Dienstag	gerade	Mittwoch	Dienstag	07.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.	22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.
Ulla	ungerade	Dienstag	ungerade	Freitag	Mittwoch	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.
U-N-O Gewerbegebiet	ungerade	Montag	ungerade	Freitag	Mittwoch	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	24.04.	21.05.	18.06.	16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	05.11.	03.12.
Utzberg	ungerade	Montag	ungerade	Freitag	Dienstag	31.12.	28.01.	25.02.	25.03.	23.04.	20.05.	17.06.	15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	04.11.	02.12.

Terminverschiebungen zu den Feiertagen!

In Kalenderwochen mit Feiertagen verschieben sich nach dem Feiertag alle Abfuhrtermine jeweils um einen Tag (z. B. Mittwochtour am Donnerstag, Donnerstagstour am Freitag und Freitagstour am Samstag)

ACHTUNG Ausnahme WEIHNACHTEN 2014, Hausmüll & Papp/Papier:

Montag	22.12. wird vorgezogen - Sa, 20.12.
Dienstag	23.12. wird vorgezogen - Mo, 22.12.
Mittwoch	24.12. wird vorgezogen - Di, 23.12.
Donnerstag	25.12. wird vorgezogen - Mi, 24.12.
Freitag	26.12. wird nachgeholt - Sa, 27.12.

Entsorgung Hausmüll & Papp/Papier

Entsorgungsgesellschaft

Landkreis Weimar mbH

036452 / 72423

Entsorgung Gelber Sack

MDL Mitteldeutsche Logistik GmbH

03641 / 46690

Entsorgung Glas

Service Gesellschaft Jena mbH

03641 / 49890

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 mit Beschluss Nr. 04/11/2013 die Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 18.12.2013 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt **in den Einnahmen und Ausgaben mit**
301.400 €

und
im Vermögenshaushalt **in den Einnahmen und Ausgaben mit**
25.700 € ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.200 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2014** in Kraft

Ort, Datum (Siegel)
Gemeinde Bechstedtstraß
Bechstedtstraß, d. 07.01.2014
gez.
Lothar Möller
Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 20.01.2014 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi. 1) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats****Gemeinderatssitzung vom 28.11.2013**

Beschluss 96/30/13: Die Niederschrift vom 24.10.2013 wird bestätigt

Beschluss 97/30/13: Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. stimmt dem Verkauf der KEBT-Aktien zu. Grundlage des Verkaufs bildet die ANGEBOTSUNTERLAGE zu einem öffentlichen Aktienkaufangebot der KEBT AG an ihre Aktionäre zum Erwerb von bis zu 111.000 der ausgegebenen, auf den Namen lautenden Stückaktien der KEBT AG (nachfolgend „KEBT-Ak-

tien“) gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von € 180,00 je KEBT-Aktie (siehe Anlage). Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte und Erklärungen gemäß Punkt 3.2. der Angebotsunterlagen innerhalb der Annahmefrist (Montag, den 04. November 2013 bis Dienstag, den 03. Dezember 2013, 12:00 Uhr) durchzuführen.

Beschluss 98/30/13: Der Gemeinderat beschließt einer außerordentlichen Kündigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ durch die Gemeinde Bechstedtstraß nicht zuzustimmen.

Nichtamtlicher Teil**Liebe Daasdorfer,**

abweichend von der üblichen Tradition möchte ich mich nicht am Jahresende sondern am Jahresanfang an Sie wenden. Für mich war das Jahr 2013 ein aufregendes Jahr, in dem ich die umfangreichen Aufgaben eines Bürgermeisters kennen lernte - und natürlich noch immer kennen lerne. Ich möchte an dieser Stelle all denjenigen danken, die mir mit Rat und Tat beigestanden und sich in Ihrer Freizeit zum Wohle der Gemeinde eingesetzt haben. Besonderer Dank gilt auch den Kameraden der FFW und den freiwilligen Helfern für Ihre

Einsatzbereitschaft während der extremen Regenfälle im Frühjahr: Durch Euren Einsatz konnten größere Schäden in der Gemeinde und an privatem Eigentum verhindert werden. Allerdings haben uns diese Regenfälle gezeigt, das wir Einiges tun müssen, um auf solche Ereignisse besser vorbereitet zu sein. An dieser Stelle möchte ich, auch im Namen des Gemeinderates, noch einmal allen freiwilligen Helfern beim ersten Arbeitseinsatz zur Beräumung des Flutgrabens im Neubaugebiet danke sagen. Der Heimat- und Feuerwehrverein organisierte wieder das Gemeinschaftsleben in unserem Dorf: Christbaumverbrennung, Maifeuer, Kinderfest, Sommerfest und kürzlich der nun schon traditionelle Weihnachtsmarkt und nicht zuletzt am Heiligabend das Krippenspiel gehören dazu. Vielen Dank dafür.

Auch den gemischten Chor Daasdorf-Gaberndorf möchte ich nicht vergessen. Mit den beliebten Konzerten in der Daasdorfer Kirche tragen die Sängerinnen und Sänger mit zur Vielfalt des kulturellen Lebens in unserer Gemeinde bei. Ihre Auftritte in anderen Städten und Gemeinden machen unser Dorf über seine Grenzen hinaus bekannt. Für das Jahr 2014, das Jahr des 20. „Geburtstages“ des Chores wünsche ich weiterhin Freude am Singen und vor allem viel Erfolg.

In Daasdorf gibt es inzwischen drei Linedance-Gruppen. Hier zeigt sich, dass auch auf sportlicher Ebene in unserer Gemeinde einiges los ist und auch der Nachwuchs nicht fehlt.

Besonders möchte ich auch die engagierte Arbeit von Friedmar Schütze und Klaus Tkotz in der Gemeinde erwähnen.

Noch einmal Danke all denjenigen, die dazu beitragen, durch Ihr Engagement die Lebensqualität in unserem Dorf weiter zu erhalten und zu verbessern.

Liebe Daasdorfer! Im Jahr 2014 warten weitere wichtige Aufgaben auf uns, bei deren Bewältigung der Gemeinderat auf Ihre Mithilfe hofft.

Wir wollen in weiteren Abschnitten den Flutgraben und den Wiesenringgraben bereinigen und den Durchlass an der Kläranlage in Richtung Gaberndorf erneuern.

Für das Jahr 2014 wünschen der Gemeinderat und ich Ihnen und Ihren Familien alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen..

*Ihr Bürgermeister Lothar Conrad
und der Gemeinderat*

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 201/60/2013:

Genehmigung der Niederschrift vom 5.11.2013: Der Gemeinderat beschloss die Niederschrift mehrheitlich.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,

das Neue Jahr möchte ich mit einem Rückblick beginnen. Bereits in der Einwohnerversammlung im Dezember 2013 habe ich über bedeutsame Dinge in unserer Gemeinde informiert. Schwerpunkte im letzten Jahr waren u. a. am 24. Februar die vorgezogenen BM-Wahl. Nochmals bedanke ich mich ganz herzlich bei allen, die mir ihr Vertrauen geschenkt haben. Am gleichen Tag haben sich die Wähler anlässlich der Umfrage zur künftigen Gemeindestruktur mehrheitlich dafür ausgesprochen, weiterhin eigenständig und unabhängig zu bleiben. Im März wurde dem Vorhaben „Errichtung von 7 EFH“ in Mönchenholzhausen zugestimmt. Derzeit sind bereits 5 Häuser gebaut und junge Familien mit Kindern in unsere Gemeinde gezogen. Erfreulich ist auch der Zuwachs von 12 Familien in Sohnstedt. In Juni wurden die Bauleistungen in allen OT vergeben, die Straßenbau- und Grabenarbeiten betrafen. Leider sind einige noch nicht abgeschlossen. Im Juli wurden der Gemeinde die neuen EW-Zahlen, die während des „Zensus 2011“ festgestellt wurden, übermittelt. Die Gemeinde hatte am Stichtag 9.5.2011 = 1.569 EW (w = 777 und m = 792). Aufgrund mehrerer Beschwerden habe ich auch zum wiederholten Mal auf Unzulänglichkeiten hinweisen müssen. So wird u. a. die Gehweg- und Straßenreinigung nicht satzungsgemäß wahrgenommen, Hundekot innerhalb der OT ist mehr als ärgerlich, Ablagerungen von Unrat in der Natur sind ein großes Übel, verbottenerweise werden Bordsteine zur Absenkungen für Grundstückseinfahrten „abgestemmt“, Dachentwässerung auf die Straße ist nicht erlaubt, sie muss in die örtliche Kanalisation verbracht werden. Da es sich z. T. um Ordnungswidrigkeiten handelt, bitte ich dies abzustellen bzw. künftig zu unterlassen, Verursacher anzusprechen und Uneinsichtige ggf. zu melden. Persönlich hat mich sehr gefreut, dass die von der Gemeinde vorgeschlagenen Frauen, Frau Wölke aus Sohnstedt sowie Frau Weinschenk und Frau Hucke aus Obernissa für ihr ehrenamtliches Engagement Ende August in einer Feierstunde in Bad Sulza eine Ehrenamtsauszeichnung erhielten. Erfreulich war weiterhin, dass der „Mönchskrug“ in Mönchenholzhausen seit dem 1.9.2013 wieder einen Pächter hat. Da Herr Menger nicht alle Räume pachten wollte und der Kita weitere Räume zur Verfügung gestellt werden sollten, wurde beschlossen, dass BM-Büro zu verlegen. Die nächsten Sprechstunden finden somit jeweils dienstags von 16 – 17 Uhr im neuen Büro statt. Das Büro ist über den Nebeneingang – gegenüber dem FW-Haus – zu erreichen. Da die VGem Grammetal den Rechtsanspruch auf Kita-Plätze nicht erfüllen konnte, wurde eine entsprechende Zweckvereinbarung geschlossen, um auch Kinder aus anderen Orten der VGem problemlos in unsere Kita „Mönchszwerge“ aufnehmen zu können. Den Freiwilligen Feuerwehren unserer OT danke ich noch einmal für ihre vielen ehrenamtliche Einsätze in diesem Jahr. Besonders gefordert waren die Kameradinnen und Kameraden am 20.6.2013. Gewitter und sintflutartiger Starkregen führten dazu, dass Straßen und Gräben zu reißenden Flüssen wurden. Uneigennützig wurde hier allen Betroffenen geholfen. Ebenso muss die gute Nachbarschaftshilfe erwähnt werden. Auch die vom Freistaat Thüringen bereitgestellten Ausgabemittel für die „Soforthilfe“ konnten für private Haushalte und Kleinunternehmen unbürokratisch und zeitnah ausgezahlt werden. Wieder sehr rege waren unsere Vereine. So wurden in allen OT Maifeuer veranstaltet und Kirmes gefeiert. Im 1. Quartal 2013 erfreuten die Karnevalsvereine (SKV + HKV) die Einwohner und Gäste. Um nur einige weitere Veranstaltungen zu nennen: Kinderfeste in Hayn und Obernissa, Ramschelfest und Sportfest in Hayn, Parkfest in Eichelborn, FW-Fest und Weihnachtsmarkt in Obernissa. Vielen Dank an die Vereinsvorstände und

freiwilligen Helfer, die dies möglich machten. Bereits heute möchte ich auf die Wahlen in diesem Jahr hinweisen. Bekannt sind folgende Termine: 25.5., Europawahl und Kommunalwahl (Kreistag, Gemeinderat, OT-Bürgermeister), evtl. Stichwahl: Pfingstsonntag, 8.6. sowie Aug./Sept. die Landtagswahl. Für die Wahl zum Gemeinderat können Parteien und Wählervereinigungen vorschlagen, für die Wahl der OT-BM können auch Einzelkandidaten antreten. Die OT-Räte werden wieder durch Bürgerversammlungen gewählt, die nach der Wahl der OT-BM stattfinden. Abschließend bedanke ich mich ganz herzlich für die geleistete Arbeit des Kita-Teams unter der Leitung von Frau Walther und den beiden Bauhofmitarbeitern, Herrn Günzel und Herrn Wirth. Mein Dank gilt auch den OT-BM, die mich uneigennützig unterstützt haben und mir viele Aufgaben abgenommen haben. Abschließend bitte ich, beachten Sie auch künftig die Mitteilungen im Amtsblatt und die Aushänge in den Verkündungstafeln.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Ausschreibung

In der Kindertagesstätte Mönchenholzhausen ist eine Stelle als Erzieherin zu besetzen.

Beschäftigungsbeginn: ab sofort
Beschäftigungsumfang: bis zu 40 Wochenstunden
Bewerbungen sind zu richten an: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Personalamt,
Gemeinde Mönchenholzhausen, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda.

Nolte
Bürgermeister

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2013 mit Beschluss Nr. 08/2013 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.12.2013 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 22 Abs.4 und 48 Abs. 5) des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Gemeinde Nohra folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

1. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG und die gegenseitige Hilfe i.S. vom § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
2. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Nohra nach Maßgabe folgender Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

1. Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG
2. Gebührenpflicht gilt für
 - a. Die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. Alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die keine Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Fenstern, Türen und Aufzügen
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Nohra zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so

- berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Kraftfahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes, und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
 3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
 4. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 Nrn 1 - 3 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 Nr. 4 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
 5. Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Nohra für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlen säure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) Die Selbstkosten der Gemeinde Nohra für Ersatzleistungen an Einsatzkräften nach § 14 Abs. 7 ThürBKG für Entgelte für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte.

§ 4

Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3. Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und den Gebühren nach § 22 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;

- b) auf Vergütung der Gebühr für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
3. Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
4. Die Gemeinde Nohra ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenschildpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Härtefallklausel

Die Gemeinde kann Kostenersatzansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.1996 außer Kraft.

Isseroda, 07.01.2014

gez. A. Schiller
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nohra

A Pflichtleistungen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen beträgt der Pauschalsatz je Einsatzstunde **12,00 Euro**

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **10,00 Euro** erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und

sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.4.1 Feuerwehrfahrzeuge (LF)

	je km	je Stunde
Löschfahrzeug LF 10/6	1,65 €	99,00 €
KLF-Th (nach Technischer Richtlinie)	1,65 €	71,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,65 €	26,00 €

2.4.2 Feuerwehranhänger (FwA)

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520)

	--,-- €
FwA für - Schlauch	--,-- €

Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen im Zusammenhang mit Brandsicherheitswachen gemäß § 22 ThBKG werden Kosten in Höhe von 50 v.H. nach Punkt 2.4.1 in Ansatz gebracht, solange kein tatsächlicher Einsatz stattfindet.

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von *Geräten ohne Fahrzeug*, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

3. Missbräuchliche Alarmierung

Die Berechnung der Gebühren für den Einsatz von Feuerwehren (Technik und Personal) bei Missbrauch von Notrufen oder anderen missbräuchlichen Alarmierungen (bzw. fehlerhafte Bedienung von automatischen Brandwarn- und Meldeanlagen) erfolgt entsprechend den Ziffern 1.1 und 2.4.1.

B Freiwillige Leistungen

5. Für freiwillige Leistungen werden die Gebühren entsprechend A – Pflichtleistungen erhoben.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Das Jahr 2014 beginnt recht frühlingshaft und ob es noch einen Winter geben wird vermag niemand verbindlich zu sagen...

Ich möchte mich wieder für die vielen guten Wünsche für das bevorstehende Jahr bedanken und diese verdoppelt zurücksenden...

Dass ich in der letzten Zeit keine persönlichen Anschreiben mehr verfasst habe und aus welchem Grund hatte ich ja bereits geschrieben... Die Mitteilungen über die Entwicklungen in der Gemeinde erfolgen durch die Veröffentlichung der Beschlüsse des Gemeinderates und bedürfen keiner zusätzlichen Interpretation durch den Bürgermeister...

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht möchte ich aber im Zusammenhang mit der Übermittlung der Neujahrsgrüße ein paar Worte zum Stand der Entwicklung der Straßenausbaubeiträge in unserer Gemeinde berichten, da dieses Thema ein noch offenes Kapitel in unserer Gemeinde darstellt. Der Streit über die Notwendigkeit derartiger Beiträge ist sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene meines Wissens nach noch nicht beendet und trotzdem sind wir gehalten, noch in diesem Jahr sämtliche historischen Straßenbaumaßnahmen bezüglich der Umlagefähigkeit generell und im Detail zu bewerten und zu berechnen.

Die Grundlage für unsere Herangehensweise bildet zum einen die Gesetzeslage, die die Kommunen zur Umlage von entstandenen Kosten verpflichtet und zum anderen unsere Satzung, die die anzuwendenden Anteile im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geregelt hat... Für die Baumaßnahmen der Vergangenheit ist die Ermittlung der umlagefähigen Kosten insbesondere schwierig, weil es sich überwiegend um Straßenbaumaßnahmen nach dem Bau der Abwasserleitungen handelt und außerdem die unterschiedlichsten Fördermittel in Anspruch genommen wurden, so dass die für die Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten, die anteilig umzulegen sind, relativ gering sein dürften... Im Zuge der Erörterungen mit der Aufsichtsbehörde ist es mir gelungen klarzustellen, dass für die durch Mittel des Arbeitsamtes 1998/99 sanierten Straßen und Wege und in ähnlich gelagerten Situationen, in denen der Gemeinde keine Kosten entstanden sind, eine Kostenbeteiligung der Bürger nicht möglich ist. Daher habe ich mich bereit erklärt, bei der Ermittlung der Kosten mitzuwirken, um somit die Berücksichtigung sämtlicher Kosten senkender Faktoren zu sichern. Leider ist eine pauschale Einschätzung der Kosten nicht ausreichend, so dass für jede einzelne Baumaßnahme die Kostenermittlung der tatsächlich entstandenen und damit umlagefähigen Kosten durchgeführt werden muss. Dies erfolgt auf der Grundlage der archivierten Bauabrechnungunterlagen und sonstiger Nachweise und Fakten...

Gleichzeitig werden die Grundstückseigentümer eine Aufforderung zur Selbsterklärung erhalten, die nach Prüfung auf Plausibilität als Grundlage zur Erstellung des Kostenbescheides dient. Bevor die Bescheide erlassen werden, wird es in den jeweiligen Ortsteilen Einwohnerversammlungen zur Erörterung des Sachstandes geben...

Die mit der Satzungsveröffentlichung beginnende Frist von 4 Jahren zur Abrechnung der entstandenen Kosten sämtlicher umlagefähiger Straßenbaumaßnahmen endet zum Ende dieses Jahres. Bis dahin wird Klarheit geschaffen, die sich auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen in den Verwaltungen und Behörden meines Erachtens derzeit besser herstellen lässt als noch vor 10 oder 5 Jahren...

Wir sehen uns zu den Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen und ich verbleibe bis dahin

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller,

Bürgermeister Nohra

Einladung an die Einwohner von Ulla Das schnelle Internet steht vor der Tür!

Sehr geehrte Einwohner von Ulla,

der Startschuss ist gefallen. **DSL 6.000, DSL 16.000, DSL 25.000 und sogar DSL 50.000** könnten demnächst in **Ulla** angeboten werden. Die Thüringer Netkom GmbH, eine 100%ige Tochter der Thüringer Energie AG aus Weimar, hat in den vergangenen Jahren bereits in mehr als 250 Orten in Thüringen eine Breitbandversorgung aufgebaut und plant, nun auch in Ulla mit Unterstützung der Gemeinde Nohra die Breitbanderschließung in Angriff zu nehmen.

Die Thüringer Netkom baut und betreibt das Kommunikationsnetz und die encoLine GmbH aus Gera bietet als Partner der Thüringer Netkom GmbH unter dem Markennamen encoLine den Kunden die DSL- und VDSL- und seit Ende 2011 auch IP-TV Produkte an.

In einer Informationsveranstaltung **am 23. Januar 2014, 19:00 Uhr im Bürgerhaus Ulla, Im Dorfe 37, 99428 Ulla** werden wir Ihnen gemeinsam mit Vertretern der Thüringer Netkom und encoLine dieses Projekt vorstellen.

Diese zukunftssträchtige Infrastrukturmaßnahme ist für unseren Ort eine einmalige Chance, nicht nur den Privatbürgern ein glasfaserbasiertes schnelles Internet und günstige Telefentarife anzubieten, auch Gewerbetreibende und Immobilienbesitzer werden davon profitieren.

Wichtig bei diesem Projekt ist, dass der DSL-Ausbau in Ulla nur erfolgen kann, wenn eine Mindestzahl von Aufträgen erreicht wird. Wenn in die erforderliche Anzahl von insgesamt **50** Aufträgen erreicht ist, geht es sofort los und schon ab Frühjahr 2014 könnten Sie das schnelle Internet nutzen.

Wenn ein schneller DSL-Internetzugang für Sie interessant ist, dann sollten Sie die Informationsveranstaltung unbedingt besuchen. Unter www.encoline.de oder 0365-8337337 finden Sie schon heute das Antragsformular und weitere Informationen zu den Produkten und Preisen.

Wie bitten unsere Bürgerinnen und Bürger, dieses wichtige Projekt zu unterstützen und sich zu informieren.

Ortsbürgermeister
Henryk Kolodziej

Bürgermeister
Andreas Schiller

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene **Gewerbefläche** in der Größe von 1000 m² bis zu 4 ha im U.N.O. Gewerbepark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 20,-€/m², wobei einzelne Fläche zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) oder auch in **Erbpacht** abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte

beim Bauamt der VG Herr Klein 03643 - 831142 oder

beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 0172 3445497

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnobra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Im Wohngebiet Ulla, am Brachberg bietet die Gemeinde Nohra verschiedene erschlossenes Baugrundstück von 350m² bis ca. 800 m² Grundstücksfläche zum Bau von Einfamilien- oder Doppelhäusern zum Kauf oder in Erbpacht an.

Verhandlungsbasis bildet der Verkehrswert von 60,-€ pro m².

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herr Klein 03643 - 831142 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 0172 3445497.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnobra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Photovoltaik-Anlage im Landschaftspark Nohra in Betrieb

Am 25.11.2013 wurde die Photovoltaik-Anlage im Landschaftspark Nohra in Betrieb genommen.

Damit ist die fast zweijährige Vorbereitungs- und Planungszeit für die Anlage erfolgreich beendet worden.

Dank der zügigen Baudurchführung der Firma Bürgerservice Trier gGmbH konnte die Funktionstüchtigkeit der Anlage im September 2013 gemeldet werden, damit die zu diesem Zeitpunkt noch günstige Einspeisevergütung - entsprechend der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnung - für die Anlage realisiert werden konnte.

Gegenwärtig wird die Übernahme der Anlage durch die Stiftung Landschaftspark Nohra vorbereitet. Damit hat der Vorstand der Stiftung die Voraussetzung dafür geschaffen, das das Stiftungskapital über einen verlässlichen Zeitraum von 20 Jahren kontinuierlich aufgestockt, der Landschaftspark Nohra weiter entwickelt sowie gemeinnützige Projekte gefördert werden können.

Im Frühjahr 2014 wird mit der Begrünung der Einfriedung begonnen. Dann lädt die Stiftung auch zu einem „Tag der offenen Tür“ im Landschaftspark ein.

Vorstand
Stiftung Landschaftspark Nohra

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 19.11.2013

Beschluss Nr. 01/07/2013: Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Tagesordnung.

Beschluss Nr. 02/07/2013: Gemeinderat beschließt die Niederschrift vom 28.08.2013.

Beschluss Nr. 03/07/2013: Der Gemeinderat beschließt die Beitragsatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt für das Jahr 2008 (Baumaßnahme: Straße an der Lackiererei).

Beschluss Nr. 04/07/2013: Der Gemeinderat beschließt die Beitragsatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt für das Jahr 2011 (Baumaßnahme: Straßenbeleuchtung-Nord).

Beschluss Nr. 05/07/2013: Der Gemeinderat stellt auf der Grundlage des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Weimarer Land vom 30.10.2012 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 fest. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Empfehlungen sind zukünftig zu beachten.

Beschluss Nr. 06/07/2013: Der Gemeinderat stellt auf der Grundlage des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Weimarer Land vom 30.10.2012 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 fest. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Empfehlungen sind zukünftig zu beachten.

Beschluss Nr. 07/07/2013: Der Gemeinderat stellt auf der Grundlage des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Weimarer Land vom 30.10.2012 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 fest. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Empfehlungen sind zukünftig zu beachten.

Beschluss Nr. 08/07/2013: Der Gemeinderat stellt auf der Grundlage des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Weimarer Land vom 30.10.2012 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 fest. Die im Prüf-

bericht aufgeführten Hinweise und Empfehlungen sind zukünftig zu beachten.

Beschluss Nr. 09/07/2013: Der Gemeinderat stellt auf der Grundlage des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Weimarer Land vom 30.10.2012 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 fest. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Empfehlungen sind zukünftig zu beachten.

Beschluss Nr. 10/07/2013: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der Bürgermeisterin von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2007 sowie des Beigeordneten, soweit dieser die Bürgermeisterin vertreten hat.

Beschluss Nr. 11/07/2013: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der Bürgermeisterin von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2008 sowie des Beigeordneten, soweit dieser die Bürgermeisterin vertreten hat.

Beschluss Nr. 12/07/2013: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der Bürgermeisterin von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2009 sowie des Beigeordneten, soweit dieser die Bürgermeisterin vertreten hat.

Beschluss Nr. 13/07/2013: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der Bürgermeisterin von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2010 sowie des Beigeordneten, soweit dieser die Bürgermeisterin vertreten hat.

Beschluss Nr. 14/07/2013: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der Bürgermeisterin von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie des Beigeordneten, soweit dieser die Bürgermeisterin vertreten hat.

Beschluss Nr. 15/07/2013: Der Gemeinderat beschließt, dass auf der Grundlage der vorliegenden Honorarvereinbarung das Ingenieurbüro Prowa GmbH die Fortschreibung des ABK durchführen soll.

Beschluss Nr. 16/07/2013: Der Gemeinderat beschließt, dass das Ingenieurbüro den Auftrag zur Durchführung der Leistungsphasen 1-4 erhält. Ohne die Zusicherung von Fördermitteln kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Die vom Gemeindevorstand der Kirchengemeinde Troistedt am 01.09.2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Troistedt wurde dem Kreiskirchenamt Gotha als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.10.2013 unter Aktenzeichen 2427K330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 28.11.2013 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Troistedt wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Gotha, d. 05.12.2013

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

gez. Hänel

Amtsleiter

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Troistedt vom 01.09.2013

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschilder
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Troistedt, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgesetzgebung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§2

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Kirchgemeinde Troistedt im Pfarramt Niederrimmern, Auf dem Sand 23 in 99428 Niederrimmern Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskir-

chenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstätte-Urne	80,00 €
2. Wahlgrabstätte-Sarg	80,00 €
3. Doppelgrabstätte	160,00 €
4. Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage	80,00 €
5. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	60,00 €
6. für eine Wahlgrabstätte für Kinder unter 5 Jahren wird der hälftige Betrag erhoben.	

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal der Gemeinschaftsgrabanlage oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

- (2) Für die Verlängerung von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr 1/25 des unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 aufgeführten Betrages erhoben.

§7

Bestattungsgebühren

Die für das Bestatten eines Sarges oder Beisetzen einer Urne entstehenden Kosten werden durch das beauftragte Bestattungsinstitut selbst abgerechnet.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die bei einer Ausgrabung und Umbettung entstehenden Kosten werden durch das ausführende Bestattungsinstitut selbst in Rechnung gestellt.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Einzelwahlgräbern | 100,00 € |
| 2. bei Doppelgräbern | 150,00 € |
| 3. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 15,00 € |
| 4. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 15,00 € |
| 5. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs pauschal | 50,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich 15,00 € erhoben.

§11**Gebühren für die Benutzung der Kirche**

- (1) Für die Benutzung der Kirche werden folgende Kosten erhoben:
- | | |
|--|---------|
| 1. für das Ausschmücken der Kirche | 40,00 € |
| 2. für das Reinigen nach der Trauerfeier | 40,00 € |
- (2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt werden (Auslagenersatz).

§12**Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 10,00 € |
| 3. für das Ausstellen einer Bescheinigung | 10,00 € |
| 4. Genehmigung einer Umbettung | 15,00 € |
| 5. für das Ausstellen einer Berechtigungskarte zur Durchführung | |

- | | |
|---|------------------|
| gewerblicher Arbeiten | 10,00 €/pro Jahr |
| 6. für die Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung eines Ortsfremden | 20,00 € |
| 7. für die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug | 50,00 € |
| 8. für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis | 25,00 € |

§13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Troistedt, d. 01.09.2013

gez. Siegmund
Vorsitzender des Gemeindegemeinderats

gez. Behr
Mitglied des Gemeindegemeinderats

VG Grammetal
Schloßgasse 19
99428 Isseroda

Bereitschaftserklärung

für die Mitarbeit im Wahlvorstand zur Kommunal- und Europawahl am 25.05.2014 und ggf. Stichwahl am 08.06.2014 für die Ortsteilbürgermeisterwahlen in den Gemeinden Mönchenholzhausen und Nohra

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon (am Tage)	Telefon (am Abend)

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit im
Wahlvorstand

Gemeinde	Ortsteil	
Bechstädtstraß		
Daasdorf a.B.		
Hopfgarten		
Isseroda		
Mönchenholzhausen	Mönchenholzhausen	
	Hayn	
	Eichelborn	
	Obernissa	
	Sohnstedt	
Niederzimmern		
Nohra	Nohra	
	Obergrunstedt	
	Ulla	
	Utzberg	
Ottstedt a.B.		
Troistedt		

als

<input type="checkbox"/> Wahlvorsteher	<input type="checkbox"/> stellv. Wahlvorsteher	<input type="checkbox"/> Beisitzer	<input type="checkbox"/> Schriftführer	*
--	--	------------------------------------	--	---

und/oder im

<input type="checkbox"/> Wahlausschuss der Gemeinde Mönchenholzhausen	*
<input type="checkbox"/> Wahlausschuss der Gemeinde Nohra	*

* Zutreffendes ankreuzen

Datum

Unterschrift